ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

003 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag
- die Mitglieder des Gutachterreferates der ÖÄK sowie der LÄK

Wien, 02.01.2024 Dr.JA/Gr

Betrifft:

Kundmachung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Beträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 28.12.2023 mit BGBI II 430/2023 erfolgte o.g. Kundmachung informieren:

Die Verordnung ist mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten und ist auf die Gebühren für jene Tätigkeiten anzuwenden, welche nach diesem Zeitpunkt begonnen worden sind.

Die einzelnen Gebührensätze sind in der Anlage zur Verordnung dargestellt.

Im Anhang erhalten Sie das Bundesgesetzblatt sowie die erwähnte Anlage zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KADMR Hon.-Prof. Dr. Johannes

i.A. für den Präsidenten

Anlagen